

Ausführungsvertrag betreffend die Kirchgemeinde Burg bei Stein am Rhein vom 3. Juli 1918 (Vertrag zwischen den beiden Landeskirchen Schaffhausen und Thurgau und der Kirchgemeinde Burg betr. Ausnahmen auf Grund des Staatsvertrages Art. 6)

(Burg, Vertrag der Landeskirchen SH+TG)

vom 3. Juli 1918

In Ausführung von Art. 6 des Vertrages zwischen den Kantonen Schaffhausen und Thurgau vom 3. Juli 1918 betreffend die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg bei Stein a. Rhein¹ wird zwischen den evang. Kirchenräten beider Kantone und unter Zustimmung der hierfür zuständigen kantonalen Instanzen, sowie der Kirchgemeinde Burg selbst, folgendes nähere Übereinkommen bezüglich der kirchenrechtlichen Verhältnisse der Gemeinde getroffen:

Art. 1 ¹ Die Rechte und Pflichten der Kirchgemeinde Burg als Gesamtheit, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Glieder werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen normiert durch die Organisation der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 30. Mai 1915².

² Hinsichtlich des Verhältnisses der Kirchgemeinde zur thurgauischen Landeskirche wird folgendes festgesetzt:

Art. 2 ¹ Von den Ergebnissen der Pfarrwahlen, welche nach Massgabe der schaffhausischen Bestimmungen für die kirchlichen Wahlen³ vorzunehmen sind, ist durch den Kirchenstand unter Beigabe eines Exemplares des Wahlprotokolls auch dem evang. Kirchenrat des Kantons Thurgau Mitteilung zu machen. Dieser bringt dem Regierungsrat des Kantons Thurgau die Wahl zur Kenntnis. Ebenso hat der Kirchenstand dem thurgauischen evang. Kirchenrate jeweilen von der Erledigung der Pfarrstelle Kenntnis zu geben.

² Dem Kirchenrat des Kanton Thurgau sind auch die Rechnungen über den Kirchen- und Pfrundfonds⁴ sofort nach ihrer Genehmigung durch die Kirchgemeinde Burg je in einem Exemplar vom Kirchenstand zu übermitteln⁵.

³ Der Pfarrer von Burg hat alljährlich dem thurgauischen Kirchenrat gemäss üblichem Formular einen pfarramtlichen Jahresbericht mit spezieller Berücksichtigung des thurgauischen Teiles der Kirchgemeinde einzusenden.

⁴ Die nach Art. 32 f) der schaffhausischen Kirchenorganisation⁶ dem Kirchenrat des Kantons Schaffhausen zugehenden Inspektionsberichte über die Amtsführung des Pfarrers sind dem thurgauischen Kirchenrat in einer Abschrift zur Kenntnis zu bringen, ebenso Verfügungen des Kirchenrates gemäss Art. 32 g) über Suspension des Pfarrers⁷.

⁵ Der schaffhausische Teil der Kirchgemeinde wählt nach Massgabe der

schaffhausischen Kirchenorganisation seine Abordnung in die Synode der schaffhausischen Landeskirche⁸, der thurgauische Teil nach Massgabe des thurgauischen Organisationsgesetzes diejenige in die Synode der thurgauischen Landeskirche.

⁶ Bei den Wahlen in den Kirchenstand der Gemeinde sind die einzelnen Ortschaften⁹ der Kirchgemeinde wie bisher angemessen zu berücksichtigen und es ist jeweilen auch ein Doppel der Protokolle über diese Wahlen dem Kirchenrat des Kantons Thurgau zuzustellen¹⁰.

⁷ Betreffend die Zulassung zum Konfirmandenunterricht gelten für den thurgauischen Teil der Kirchgemeinde die Bedingungen von § 17 der thurgauischen Kirchenordnung (Erreichen des 16. Altersjahres bis 1. April, zweijähriger Religionsunterricht und Zeugnis sittlichen Betragens). Dispensationsgesuche für Kinder des thurgauischen Teiles sind nach eingeholtem Gutachten des Kirchenstandes durch den thurgauischen Kirchenrat zu erledigen. Bei Zulassungsbegehren von Kindern aus andern thurgauischen Kirchgemeinden hat der Pfarrer die thurgauische Kirchenordnung und Praxis zu berücksichtigen (§ 22 der K.O.), ebenso bezüglich der Zurückstellung von Konfirmanden wegen mangelhafter Kenntnisse oder unsittlichen Betragens (§§ 1 und 14 der K.O.)¹¹.

Art. 3 ¹ Der jeweilige Pfarrer von Burg hat Anspruch auf Alterszulagen nach den Normen des schaffhausischen Besoldungsgesetzes. Dieselben werden ihm von der Kirchgemeinde ausgerichtet¹². Der Zentralfonds der thurgauischen evangelischen Landeskirche richtet dafür der Gemeinde nach Massgabe der Ansätze der thurgauischen Bestimmungen betreffend die Alterszulagen einen Beitrag aus, welcher dem Verhältnis der Zahl der evangelischen Einwohner des thurgauischen Teiles zur Gesamtheit der Kirchgemeinde-Einwohner entspricht. Zur Zeit¹³ wird dieser Bruchteil auf drei Viertel des vollen Betrages festgesetzt¹⁴.

² Der jeweilige Pfarrer von Burg ist verpflichtet, der schaffhausischen Unterstützungskasse für Geistliche beizutreten¹⁵.

Art. 4 Anstände zwischen dem schaffhausischen und dem thurgauischen Teil der Kirchgemeinde entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, das aus je 2 Abgeordneten der beiden Kirchenräte und einem von diesen zu bezeichnenden Obmann besteht. Sollten sie sich auf einen Obmann nicht einigen können, so bestimmt diesen der Präsident des schweizerischen Bundesgerichtes.

Art. 5 ¹ Kirchliche Streitigkeiten zwischen der Kirchgemeinde und einzelnen Gliedern derselben werden für alle Kirchgemeindeangehörigen nach Massgabe der schaffhausischen Kirchenorganisation und den nach der letztern zuständigen Behörde entschieden¹⁶. Bei Beschwerden von Angehörigen des thurgauischen Teils über die Amtsführung des Pfarrers soll auch eine Vernehmlassung des thurgauischen Kirchenrates eingeholt werden.

² Anstände betreffend Pfarrwahlen, welche zwischen den beiden landeskirchlichen Behörden entstehen sollten, sind nach Analogie der Bestimmungen von Art. 4 schiedsgerichtlich zu entscheiden.

Art. 6 Mit Bezug auf das Armenwesen verbleibt der thurgauische Teil der Kirchgemeinde unter der Gesetzgebung des Kantons Thurgau und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden dieses Kantons¹⁷.

Abgeschlossen zu Hüttwilen am 3. Juli 1918.

Die Delegierten des schaffh. evang.-ref. Kirchenrates
Fröhlich
Rotach, Pfr.

Die Delegierten des thurg. evang. Kirchenrates
U. Guhl
J. Meier

Die Delegierten des Kirchenstandes der Kirchgemeinde Burg
A. Müller
Mechow

¹ Staatsvertrag (RS 102.310)

² Die beim Abschluss des Staatsvertrags geltende Kirchenverfassung, d.h. die "Organisation der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" vom 26. Februar 1914 war gültig bis 31. Dez. 2003. Seit 1. Jan. 2004 ist massgebend: "Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen" vom 22. Sept. 2002, RS 201.100; hier ist Burg in Art. 13 Abs. 1 in der Liste der Kirchgemeinden aufgeführt. Vgl. auch § 1 Abs. 3 Kirchensteuerdekret (RS 602.210)

³ RS 301.100

⁴ Art. 3 Staatsvertrag RS 102.310

⁵ Der Pfrundfonds, aus dessen Ertrag einst die Pfarrbesoldung bestritten wurde und heute wie damals ein Kapital von rund sFr 81'000 umfasste, ist Bestandteil der Jahresrechnung der Kirchgemeinde, welche dem Thurgauer Kirchenrat jeweils zugestellt wird

⁶ K.Org., Kirchenorganisation von 1914; heute massgebend: Art. 39 lit. i und j RKV (RS 201.100) und Art. 90-91 und 103 KO (RS 201.200)

⁷ K.Org., Kirchenorganisation von 1914; heute massgebend: Art. 39 lit. q RKV und Art. 90 und 103 KO

⁸ Art. 17 lit. d RKV (RS 201.100)

⁹ 1918 betraf dies: "Stein am Rhein-Vorderbrugg, Eschenz, Kaltenbach mit Bleuelhausen und Etwilen, Rheinklingen". Die heutigen Namen der Gemeinde-Teile sind: der Ortsteil Vor der Brugg von Stein am Rhein SH, die Gemeinde Eschenz TG sowie die Ortsteile Kaltenbach, Etwilen und Rheinklingen der politischen Gemeinde Wagenhausen TG

¹⁰ Diese Berücksichtigung der Gemeinde-Teile entspricht Art. 127 Abs. 2 KO (RS 201.200)

¹¹ Die Bestimmungen betr. Konfirmationsalter etc. sind längst obsolet.

¹² Das staatliche Besoldungsgesetz von 1907 ist aufgehoben; es gilt a) Art. 12 Personalgesetz (RS 401.100), b) das Besoldungsdekret (RS 401.120), c) die Vorsorge bei der kantonalen Pensionskasse, siehe unten Abs. 2.

¹³ 1918

¹⁴ Heute geht die Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge für die Altersvorsorge der thurgauischen Pfarrerinnen und Pfarrer - im Gegensatz zur schaffhausischen Regelung - ganz zu Lasten der Kirchgemeinden. Der thurgauische Zentralfonds zahlt damit keinerlei Beiträge mehr.

¹⁵ Massgebend ist heute die Zugehörigkeit zur Pensionskasse des Kantons Schaffhausen, siehe Art. 41 RKV (RS 201.100); Art 93 Abs. 5 und Art. 121 KO (RS 201.200), sowie § 3 Abs. 1 Vorsorgedekret (RS 401.180)

¹⁶ Siehe Art. 156 bis 164 KO, RS 201.200

¹⁷ Art. 6 ist gegenstandslos, weil das Armenwesen im Thurgau längst nicht mehr Aufgabe der thurgauischen Pfarrer ist